

# § 21 PrivSchG

PrivSchG - Privatschulgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

1. (1)Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die nicht unter§ 17 fallen, kann der Bund nach Maßgabe der auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung stehenden Mittel Subventionen zum Personalaufwand gewähren, wenn
  1. a)die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
  2. b)mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
  3. c)für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmsbedingungen maßgebend sind und
  4. d)die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den an öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.
2. (2)Ein Bedarf im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei privaten Volksschulen oder Mittelschulen jedenfalls nicht gegeben, wenn dadurch die Organisationshöhe einer öffentlichen Volksschule oder Mittelschule, in deren Sprengel die Privatschule liegt, gemindert wird.
3. (3)Die Art der Subventionierung für die im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach§ 19 Abs. 1. Vor Zuweisung eines Lehrers als lebende Subvention ist der Schulerhalter zu hören.

In Kraft seit 01.09.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)